

Konsortialvertrag

zwischen

1. Landkreis Karlsruhe,

Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe,

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel

und

2. TelemaxX Telekommunikation GmbH,

Amalienbadstraße 41
76227 Karlsruhe

vertreten durch Herrn Geschäftsführer Stephan Sluzewski

(„TelemaxX“)

- nachstehend zusammen auch „Partner“ oder „Gesellschafter“ genannt -

schließen zur Regelung ihrer Zusammenarbeit als Gesellschafter der künftigen
Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL

Kapitel 1 Konsortiale Regelungen

§ 1 Ziele der Zusammenarbeit

§ 2 Leistungen der Gesellschafter

§ 3 Abgrenzung der Geschäftstätigkeiten der Gesellschafter und der Gesellschaft

§ 4 Kapitalerhöhungen in der gemeinsamen Gesellschaft

§ 5 Berichtspflichten der Geschäftsführung

§ 6 Regelungen zur Glasfaserinfrastruktur

Kapitel 2 Sonstige Regelungen

§ 7 Vertraulichkeit

§ 8 Vorrang dieser Vereinbarung

§ 9 Salvatorische Klausel

§ 10 Sonstiges

PRÄAMBEL

1. Die Gesellschafter wollen gemeinsam die Voraussetzungen für eine Grundversorgung in den Städten und Gemeinden des Landkreises Karlsruhe und daran angrenzenden Regionen mit Breitbandkabel schaffen.
2. TelemaxX ist bereits Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und Telekommunikationsdienstleister in der TechnologieRegion.
3. Die Gesellschaft wird zur Schaffung eines Backbones entsprechende Leitungen anmieten und auch selbst errichten.
4. Die Gesellschaft wird die zur Durchführung ihres Geschäftszwecks notwendigen telekommunikationsrechtlichen Erlaubnisse und Nutzungsberechtigungen, insbesondere die nach § 69 TKG, beantragen.
5. Die Gesellschafter werden zur Handlungsfähigkeit der Gesellschaft ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft aufbringen. Wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft sollen einvernehmlich getroffen werden.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Gesellschafter und Partner folgendes:

Kapitel 1

Konsortiale Regelungen

§ 1

Ziele der Zusammenarbeit

- (1) Ziel der Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft ist die Planung, der Aufbau und Errichtung eines landkreisweiten Netzes mit zwei Anschlüssen in allen Ortsteilen als Hochgeschwindigkeitsnetz (Backbone). Dadurch sollen die Voraussetzungen für eine Grundversorgung in allen 32 Städten und Gemeinden des Landkreises Karlsruhe mit einem Breitbandkabel von 50 Mbit/s symmetrisch geschaffen werden.
- (2) Die Gesellschaft hat zudem das Ziel die Telekommunikationsinfrastruktur von einem Betreiber als öffentliches Telekommunikationsnetz vermarkten zu lassen.
- (3) Der Ausbau der „Access-Netze“ in den einzelnen Städten und Gemeinden obliegt diesen jeweils selbst und wird nicht vom Unternehmensgegenstand umfasst.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeiten ist ein von der Geschäftsführung aufgestellter und Gesellschafterversammlung festgestellter Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschaurechnungen) ergänzt.
- (5) Die Gesellschafter stimmen überein, dass vor Beginn des Netzausbaus ein gemeinsamer Netzausbauplan erstellt wird und ein Betreiber für das zu errichtende Telekommunikationsnetz zur Verfügung stehen muss. Bei einzelnen Mitverlegungsmaßnahmen, die zeitlich vorher beauftragt werden und bei Baumaßnahmen, die aus förderrechtlichen Gesichtspunkten vorher beauftragt werden, einigen sich die Gesellschafter.
- (6) Die Gesellschafter sind sich einig, dass Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit, die Beantragung und Übertragung eines unentgeltlichen Wegenutzungsrechtes gemäß § 69 TKG ist.

(7) Die Gesellschafter verständigen sich auf eine vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern soll im Interesse der Gesellschaft auf eine einvernehmliche Lösung hingewirkt werden.

§ 2

Leistungen der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter werden sich uneingeschränkt darum bemühen, die Erreichung des von der gemeinsamen Gesellschaft verfolgten Zweckes zu unterstützen.

(2) TelexX stellt der Gesellschaft hierzu Telekommunikationsinfrastruktur sowie -Know-how nach Maßgabe noch zu treffender Vereinbarungen zur Verfügung. Alle Leistungen werden auf der Grundlage gesonderter Verträge zu marktüblichen Preisen erbracht.

(3) Eine über die Erbringung für die Stammeinlagen hinausgehende Finanzierungspflicht ist für TelexX ausgeschlossen. Ausschließlich der Gesellschafter Landkreis Karlsruhe stellt die Finanzierung der Investitionen und sonstiger Aufwendungen sowie notwendig werdende Bürgschaften an die Gesellschaft sicher und sorgt für den Verlustausgleich.

(4) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt im Namen und für Rechnung der Gesellschafter Verpflichtungen einzugehen.

§ 3

Abgrenzung der Geschäftstätigkeiten der Gesellschafter und der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird bei der Weitervermietung von Infrastruktur an Dritte darauf achten, dass das originäre Geschäftsfeld der TelemaxX (Erschließung von Businesskunden mit LWL-Infrastruktur und Vermarktung von TK-Produkten) nicht nachteilig für TelemaxX beeinflusst wird. In Fällen, in denen es nicht vermeidbar sein wird, werden sich die Vertragsparteien über die Rahmenbedingungen einvernehmlich abstimmen.

§ 4

Kapitalerhöhungen in der gemeinsamen Gesellschaft

(1) Werden Kapitalerhöhungen (Stammkapital oder Kapitalrücklagen) in der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH z. B. aus Gründen der besseren Konditionen für die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich, verpflichtet sich der Landkreis Karlsruhe allein zur Übernahme der neuen Stammanteile. Die TelemaxX bleibt von der Übernahme neuer Stammanteile ausgeschlossen, wird aber bei einer Stammkapitalerhöhung mit dem Landkreis Karlsruhe stimmen und eine Stammkapitalerhöhung nicht behindern.

(2) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die zu Beginn der Beteiligung bestehende Anteilsquote der TelemaxX durch Stammkapitalerhöhungen sinkt. Einigkeit besteht auch darüber, dass die Anteilsquote der TelemaxX nicht unter 25,1 % am Stammkapital der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH sinken soll. Sollte dieser Fall eintreten, werden sich die Vertragspartner über den Fortbestand der Beteiligung der TelemaxX einvernehmlich austauschen und eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen.

Bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft steht der TelemaxX deshalb nur der eingezahlte Betrag in Höhe von 49.000 € zu.

§ 5

Berichtspflichten der Geschäftsführung

Die Gesellschafter werden eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, aus der sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer, insbesondere Berichtspflichten, gegenüber den Gesellschaftern ergeben.

Ungeachtet dessen hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zu berichten über

- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung,
- b) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie
- c) Geschäfte, die für die Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 6

Regelungen zur Glasfaserinfrastruktur

(1) Für alle Fälle des beabsichtigten Verkaufs des Eigentums an der Glasfaserinfrastruktur der Gesellschaft verpflichtet sich der Landkreis, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft der TelemaxX ein Ankaufsrecht einräumen und TelemaxX mindestens drei Monate vor einem Vertragsschluss schriftlich unterrichten wird sowie TelemaxX berechtigt sein wird, innerhalb dieser Frist das Ankaufsrecht auszuüben. Zudem verpflichtet sich der Landkreis, dafür zu sorgen, dass der Preis für die Übernahme des Eigentums durch einen einvernehmlich zu bestimmenden Gutachter nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Förderbestimmungen eines möglichen Zuschusses werden berücksichtigt. Kommt es nicht zu einer Einigung über den Gutachter, soll der Präsident des Landgerichts Karlsruhe einen solchen bestimmen.

- (2) Die Partner vereinbaren hiermit für den Fall der Auflösung der Gesellschaft, dass der Landkreis zuvor sicherstellen wird, dass die Gesellschaft zugunsten der TelexX ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle an dem Eigentum an der Glasfaserinfrastruktur der Gesellschaft einräumen wird. Für den Fall der Nichtigkeit der Gesellschaft vereinbaren die Partner hiermit ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle an dem Eigentum an der Glasfaserinfrastruktur der Gesellschaft.
- (3) Die Regelungen in Abs. 2 gelten, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen

Kapitel 2

Sonstige Regelungen

§ 7

Vertraulichkeit

- (1) Die Gesellschafter werden den Inhalt dieser Vereinbarung sowie die im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Abschluss dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen vertraulich behandeln, nicht an Dritte weitergeben und nur zum Zwecke dieser Vereinbarung verwenden. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die den Gesellschaftern aus dem Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung bekannt werden.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle unternehmensinternen, in mündlicher und schriftlicher Form ausgetauschten technischen und nichttechnischen Informationen, dabei erzielte Erkenntnisse und Ergebnisse, schriftliche Unterlagen, Zeichnungen etc.
- (3) Ausgenommen sind solche Informationen, die dem Gesellschafter bei Übermittlung nachweislich bekannt werden oder die der andere Gesellschafter rechtmäßig von Dritten erhalten hat. Informationen sind auch dann ausgenommen, wenn sie nachträglich allgemein oder öffentlich zugänglich werden.
- (4) Die Gesellschafter werden schriftlich übergebene „Vertrauliche Informationen“ als „vertraulich“ kennzeichnen und den Austausch in geeigneter Art und Weise dokumentieren.

(5) Die gelieferten vertraulichen Unterlagen / Informationen bleiben Eigentum des Offenlegenden und sind an den Eigentümer auf erstes Anfordern unverzüglich und vollständig herauszugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist nachzuweisen.

(6) Die Gesellschafter werden etwaige Presseveröffentlichungen oder andere öffentliche Erklärungen hinsichtlich der Verhandlungen i.S.v. § 1 dieser Vereinbarung und ihrer Umsetzung nur im gegenseitigen Einverständnis abgeben und zur Veröffentlichung abstimmen.

§ 8

Vorrang dieser Vereinbarung

Nur für den Fall, dass dies künftig eintritt gilt: Diese Vereinbarung geht allen übrigen etwaigen Vereinbarungen der Gesellschafter in Bezug auf die Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH, insbesondere auch dem Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft vor. Dies gilt auch bei etwaigen Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschafter werden auf Verlangen eines Gesellschafters den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft anpassen, um etwaige Widersprüche zu beheben.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

Die Partner sind sich darüber einig, unwirksame und / oder undurchführbare Bestimmungen zu ergänzen, umzudeuten und / oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung verfolgt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 10

Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

(2) Die Konsortialvereinbarung gilt für jeden Gesellschafter für die Dauer seiner Beteiligung an der Gesellschaft. Sofern ein weiterer Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden sollte, werden die Gesellschafter ihn verpflichten in die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung in vollem Umfang einzutreten. Sofern ein Gesellschafter ausscheidet, hat dieser im Falle einer Übertragung seines Anteils auf einen Dritten sofort den Dritten schriftlich zu verpflichten, in die Rechte und Pflichten dieses Konsortialvertrages einzutreten.

(3) Alle früheren Vereinbarungen, Verständigungen, Verhandlungen, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verträge im Hinblick auf den Gegenstand dieser Vereinbarung, gleichgültig ob mündlich oder schriftlich, verlieren ihre Wirksamkeit.